

Satzung des Talent-Tauschkreis Schwäbisch Hall / Hohenlohe

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Talent-Tauschkreis Schwäbisch Hall / Hohenlohe.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tauschkreis versteht sich als eine Form von erweiterter Nachbarschaftshilfe und verfolgt damit gemeinnützige Zwecke. Die Organisation des Tauschkreises liegt in den Händen der Mitglieder der Gemeinschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten für den Verein

Jedes Mitglied erhält für die Tätigkeiten, die es im Auftrag des Vereins ausübt, eine Vergütung in Talenten aus dem Gemeinschaftskonto. Die Höhe der Vergütung ist in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der Mitgliederselbstverwaltung (MSV) festgelegt.

§ 4 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person ist zur Mitgliedschaft berechtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrags durch die MSV. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bestätigt das Mitglied, dass es die Satzung und Tauschkreis-Regeln anerkennt.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Kündigung ist zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung möglich.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Mitglied verpflichtet, einen bestehenden negativen Saldo seines Talente-Verrechnungskontos auszugleichen. Soll-Beträge gegenüber dem Gemeinschaftskonto können durch Eurozahlungen in gleicher Höhe ausgeglichen werden, eine Erstattung von Tauschguthaben in Euro ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Kündigung, wenn der Mitgliedsbeitrag zum Ende des Beitragsjahres nicht entrichtet ist. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Ausnahme der Informationen über Art und Umfang der einzelnen Tauschgeschäfte der

Mitglieder untereinander, können sämtliche Belege und Protokolle der vereinsinternen Verwaltung sowie die Stände der Mitgliederkonten von jedem Mitglied eingesehen werden. Adressen der Mitglieder dürfen nur innerhalb des Tauschkreises verwendet werden; insbesondere die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Aus den verrechneten Tauschgeschäften resultiert keine Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Die auf den Konten verbuchten Werte stellen ausschließlich Verpflichtungen der Mitglieder untereinander dar. Sie können von den Mitgliedern nicht in Landeswährung eingefordert werden.

Alle Tausch- und Handelsgeschäfte werden von den Mitgliedern eigenverantwortlich abgewickelt. Für Wert, Zustand und Qualität der gehandelten Waren und Dienstleistungen übernimmt die Gemeinschaft keine Haftung.

Die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, liegt bei denjenigen, die ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben. Der Tauschkreis übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung für die Mitglieder bezüglich des Ausweises eventueller steuerpflichtiger Vorgänge dem Finanzamt oder anderen Behörden gegenüber.

Jede(r) Tauschpartner(in) haftet selbst für Leistungen oder Handlungen, die sie/er für eine(n) andere(n) Tauschpartner(i)n erbracht hat. Eventuelle Personen-, Sach-, Unfall-, Haftpflicht- oder Vermögensschäden werden zwischen den beteiligten Tauschpartnern selbst abgewickelt. Der Abschluss entsprechender Versicherungen wird dringend angeraten.

Eine Haftung des Tauschkreises und der für den Tauschkreis handelnden Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Alleiniges Entscheidungsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MGV), ausgeübt in jährlichen Versammlungen mit persönlicher Anwesenheit (Jährliche MGV) und über Online-Abstimmungen (MGV Online).

Die MGV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Jährlichen MGV gehören insbesondere:

- Die Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Vereinsauflösung
- Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung

Zu den Aufgaben der MGV gehören insbesondere:

- Die Festlegung der Tauschregeln
- Die Wahl und die Abberufung der in der MSV (Mitgliederselbstverwaltung) engagierten Mitglieder
- Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder der MSV und deren Entlastung.
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Die Entscheidung über Ausgaben der MSV, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen
- Die Genehmigung der Geschäftsordnung der MSV

Die Jährliche MGV besteht aus den erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jährliche MGV muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Mitglieder einzuberufen. Bemessungsgrundlage ist die zum 31.12. des letzten Vereinsjahres bestandene Mitgliederanzahl. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

Die Jährliche MGV wird von der MSV mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Marktzeitung, über den Newsletter und ggf. per Post. Anträge zur Jährlichen MGV sind spätestens 7 Tage vor der Jährlichen MGV an die MSV zu richten.

Online-Abstimmungen (MGV Online) können initiiert werden, wenn der Antrag von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Der Antrag zur Durchführung einer MGV Online ist an eine dafür vorgesehene Person aus der MSV zu richten.

Die Einladung zur Durchführung einer MGV Online erfolgt per E-Mail und ggf. per Post. Die Frist zur Stimmabgabe bei einer MGV Online beträgt 2 Wochen ab dem Tag, an dem allen Mitgliedern die Benachrichtigung zugestellt wurde. Bei E-Mail-Versand gilt die Benachrichtigung am Tag des Versandes als zugestellt. Bei Postversand gilt die Benachrichtigung am Tag nach dem Versand als zugestellt.

Die laufende Verwaltung wird gemäß der Geschäftsordnung der von der MGV gewählten MSV erledigt.

§ 8 Abstimmungen

Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, kommt bei Abstimmungen ein Beschluss in allen Organen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Änderungen der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Auflösungsbeschlusses bei Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Durch die vorstehende in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.07.2018 beschlossene Satzung erlischt die am 18.02.2012 verabschiedete Satzung.

Kupfer, 21.07.2018